



Informationsbrief 11

Die Bedeutung der Union für die Regionen und Gemeinden

Seit den Anfängen der europäischen Integration, beginnend mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) bis heute hat die Bedeutung der Regionen und Gemeinden innerhalb der Union stetig zugenommen. Bei der EGKS wurden lediglich die Regionen betrachtet, welche Kohleabbaugebiete waren oder Stahlindustrie besaßen. Heute werden von der Union alle Regionen analysiert und in verschiedene Kategorien eingeteilt. Diese berücksichtigen die Wirtschaftskraft, die geographische Lage innerhalb der Union (Regionen im Zentrum oder Randregionen) und die Zukunftsperspektive einer Region. Aufgrund starker Ungleichgewichte auf regionaler Ebene ist es das Ziel der Union, den Zusammenhalt der Regionen zu stärken und langfristig einen Ausgleich und eine ausgewogene Entwicklung zwischen den Regionen zu erreichen. Dies soll durch unterschiedliche Förderprogramme der Union ermöglicht werden. Insgesamt haben diese Förderprogramme einen Anteil von 34% am Gesamtvolumen des EU-Haushalts (Stand 2017), welche nach den Agrarförderungen den zweithöchsten Ausgabenbereich der Union darstellt. Daneben hat die Union durch die EU-Verträge und die damit verbundenen Gesetzgebungskompetenzen weitreichenden Einfluss auf die Regionen und Gemeinden der Mitgliedstaaten. Aber auch die Regionen und Gemeinden sind in unterschiedlichen Gremien vertreten und können somit ihre Anliegen der Union unterbreiten. Im Folgenden wird auf diese Punkte näher eingegangen.

1. Definition von Regionen und Gemeinden

a) Regionen

Der Begriff „Region“ ist ein durch bestimmte Merkmale (z. B. Klima, wirtschaftliche Struktur) gekennzeichnete räumliche Bereich bzw. ein in bestimmter Weise geprägtes, größeres Gebiet.

Auf europäischer Ebene handelt es sich um einen Sammelbegriff für „subnationale“ Gebietskörperschaften („subnational“ kennzeichnet Gebietsteile *unterhalb* der staatlichen Ebene), die sich in ihrem verfassungsrechtlichen Status und ihrer politischen Qualität von Staat zu Staat erheblich unterscheiden. Diese tragen sehr vielfältige Bezeichnungen wie z.B. Länder, Kantone, Regionen oder Gemeinschaften. In Deutschland wird unter dem Begriff der Region die erste unterstaatliche Ebene verstanden, die Bundesländer.

b) Gemeinden

Die Gemeinde ist eine politische und administrative Einheit mit eigenem Territorium. Sie ist die unterste Verwaltungseinheit eines Staates bzw. der Bundesländer und ist Trägerin der kommunalen Selbstverwaltung (siehe Seite 2). Unter den Begriff der Gemeinde zählen folglich auch die Städte.

2. Historische Entwicklung der Bedeutung der Europäischen Union für die Regionen und Gemeinden

Die Europäische Union hat für die Regionen und Gemeinden seit der Gründung der EGKS durch den Vertrag von Paris (1951) bis heute um ein Wesentliches an Bedeutung zugenommen. Mit der Gründung der EGKS rückten die Kohleabbaugebiete und die Gebiete mit Stahlindustrie in den Fokus.

Durch den 1951 gegründeten „Rat der Gemeinden Europas“, seit 1984 „Rat der Gemeinden und Regionen Europas“ (RGRE), wurde ein Ausbau von Städtepartnerschaften nach dem 2. Weltkrieg gefördert. Ziel der Städtepartnerschaften war es, die Bürger_innen verschiedener Nationen zusammen zu bringen und ein friedliches Zusammenleben durch Austausch und Verständigung zu gewährleisten. Dieses Ziel wird noch heute mit den Partnerschaften verfolgt. Ziel des RGRE ist es u.a., auf alle europäischen Politiken Einfluss zu nehmen, die die Gemeinden und Regionen betreffen.

Seit der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA; 1986) und der Vollendung des Binnenmarktes (1993) sind die Regionen und Gemeinden zunehmend von der EU-Gesetzgebung betroffen und für deren Umsetzung zuständig. Heute werden sie von ungefähr 2/3 aller getroffenen Regelungen und Entscheidungen der Union direkt oder indirekt beeinflusst. So haben u.a. die Feinstaubrichtlinie, die kommunale Abwasserrichtlinie, die Vergabe öffentlicher Auf-

träge oder das Kommunalwahlrecht Einfluss auf die Regionen und Gemeinden (siehe dazu 3.). Der steigende Einfluss veranlasste immer mehr Gemeinden dazu, sich zusammen zu schließen und sogenannte Europa-beauftragte einzustellen, um Einfluss auf die Entscheidungen der Europäischen Union nehmen zu können und über diese informiert zu sein. (dazu Näheres unter 4.).

3. Einfluss der Union auf die Regionen und Gemeinden

a) Das Mehrebenensystem der Europäischen Union

Die Europäische Union selbst ist kein Staat. Es handelt sich hierbei aber um ein stark integriertes politisches System, dessen Bedeutung herkömmliche internationale Organisationen bei weitem übertrifft. Die Zuständigkeiten sind zwischen der mitgliedstaatlichen Ebene (souveräne Nationalstaaten) und der supranationalen Union verteilt (als supranational wird ein Zusammenschluss von Staaten bezeichnet, die ihre nationalen Souveränitätsrechte teilweise auf eine gemeinsame Organisation übertragen haben). Die Europäische Union weist einen föderalen Aufbau mit mehreren, gestuften Entscheidungsebenen auf. Die erste/oberste Ebene stellt die EU dar, gefolgt von den Mitgliedstaaten und – im Fall Deutschlands – den Bundesländern. An vierter/unterster Stelle stehen die Gemeinden. Deshalb wird die EU insgesamt, einschließlich seiner Untergliederungen, als „Mehrebenensystem“ bezeichnet.

Die Zuständigkeitsverteilung, also die Legitimation, Gesetze zu verabschieden, ergibt sich für die EU aus dem **Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung** (Art. 5 EUV). Die europäischen Institutionen (u.a. die Kommission und das Europäische Parlament) können nur dann tätig werden und Gesetze erlassen, wenn die EU in den EU-Verträgen dazu ermächtigt wurden. Zuletzt erhielt die Union weitere Zuständigkeiten mit dem Vertrag von Lissabon (2007). Dabei wird zwischen ausschließlichen Zuständigkeiten der Union und zwischen Union und Mitgliedstaaten geteilten Zuständigkeiten unterschieden (vgl. Informationsbrief 6), so zum Beispiel im Bereich des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts. Sobald die Organe der Union europäisches Recht verabschiedet haben, wird dieses mit Vorrang vor bestehendem nationalem Recht angewandt. Durch ihre Gesetzgebungskompetenzen hat die Union direkten Einfluss auf die Regionen und Gemeinden der Mitgliedstaaten.

Dem steht das **Subsidiaritätsprinzip** (Art. 5 EUV) gegenüber. Dieses findet in Bereichen der geteilten Kompetenzen Anwendung und besagt, dass Aufgaben soweit wie möglich von der unteren Ebene wahrgenommen werden sollen, sofern diese funktional dazu im Stande ist. Das bedeutet für die Union, dass sie nur dann tätig werden darf, wenn die Maßnahmen der unteren Ebenen nicht ausreichen, um die politischen Ziele zu erreichen.

Neben diesem Prinzip spielt auch das **Recht der regionalen und lokalen Selbstverwaltung** (Art. 4 EUV) eine wichtige Rolle. Dieses Recht, das in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen anerkannt wird, wurde durch den Vertrag von Lissabon (2007) auch im Unionsrecht verankert, um die Rolle der Regionen und Gemeinden im europäischen Integrationsprozess hervorzuheben. Danach ist die EU verpflichtet, die nationale Identität der MS, die u.a. in der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt, zu achten. Sollte die EU durch unverhältnismäßige Maßnahmen in die regionale oder lokale Selbstverwaltung – in die prägenden Strukturmerkmale (etwa Personalhoheit, Planungshoheit, Finanzhoheit) – eingreifen, könnten diese vor dem EuGH angegriffen werden.

b) Auswirkungen europäischer Gesetzgebung auf die Regionen und Gemeinden: Beispiele

Die Feinstaubrichtlinie

Die Feinstaubrichtlinie, auch Luftqualitätsrichtlinie, wurde 1999 von den Organen der Europäischen Union verabschiedet. Ziel ist es, die Luftschadstoffe durch festgelegte Grenzwerte zu minimieren und damit die gesundheitliche Belastung der Bürger_innen zu senken. Gemeinden werden so gezwungen, Maßnahmen zur Senkung der Luftschadstoffe durchzuführen. In diesem Zuge wurden Umweltzonen in den Städten eingerichtet und Umweltplaketten für Fahrzeuge

herausgegeben. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs von 2008 können die Bürger_innen von den Gemeinden und Städten konkrete Maßnahmen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung rechtlich einfordern. Denn noch immer verstoßen zahlreiche Großstädte auch in Deutschland gegen die Grenzwerte. Verstöße gegen Richtlinien können vom Europäischen Gerichtshof mit finanziellen Sanktionen belegt werden.

Die kommunale Abwasserrichtlinie

Die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser von 1991 hat das Ziel, die Umwelt vor schädlichen Auswirkungen von kommunalem Abwasser und dem Abwasser bestimmter Industriebranchen zu schützen. Durch die Richtlinie wurden die Gemeinden dazu verpflichtet, Abwasserkanalisationen und Abwasserreinigungsanlagen mit bestimmten Standards zu errichten und das eingeleitete behandelte kommunale Abwasser zu überwachen.

Richtlinien betreffend die Vergabe öffentlicher Aufträge

Eine weitere Regelung der Union betrifft die Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Ohne die EU-weit geltende Regelung der Vergabe öffentlicher Aufträge tendierte die öffentliche Hand (Bund, Länder und Gemeinden) dazu, Aufträge bevorzugt an heimische Unternehmen zu vergeben. Dies hatte jedoch den Nachteil, dass jährlich ca. 20 Mrd. Euro mehr für die Aufträge ausgegeben wurden, da ein geringerer Wirtschaftswettbewerb

zwischen den Unternehmen vorhanden war. Durch die EU-Richtlinien zur Auftragsvergabe werden Regionen und Gemeinden dazu verpflichtet, ihre öffentlichen Aufträge ab einem bestimmten (nicht geringen) Volumen EU-weit auszuschreiben. Auch die Vergabeverfahren und -bedingungen, Fristen und Einspruchsregeln hat die EU festgelegt. Neben dem größeren Absatzmarkt für Unternehmen profitiert die öffentliche Hand von günstigeren Aufträgen aufgrund des gestiegenen Wettbewerbs.

Kommunalwahlrecht

Bei der Kommunalwahl werden die Vertreter_innen der Gemeindevertretungen, Stadtparlamente und Kreistage durch die Bevölkerung gewählt. Während es bei der Bundestagswahl und den Landtagswahlen Unionsbürger_innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit nicht möglich ist, an diesen Wahlen teilzunehmen, wurde dies bei den Kommunalwahlen durch die Union geändert. Mit dem Vertrag von Maastricht (1992) wurden die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, EU-Staatsangehörigen das kommunale Wahlrecht zu ermöglichen. Mit dieser Regelung haben Unionsbürger_innen das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen (und bei den Wahlen zum Europäischen Parlament) in ihrem jeweiligen Wohnsitz-Mitgliedstaat. Dies ist heute in Artikel 20 AEUV verankert. Dieser Artikel ermöglicht Unionsbürger_innen direkten Einfluss auf der lokalen politischen Ebene

innerhalb der Union zu nehmen und ihr Mitbestimmungsrecht auszuüben.

In jedem der vier Beispiele sind Regionen bzw. Gemeinden die direkten Adressaten. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, die Richtlinien und Verordnungen der Union anzuwenden und umzusetzen, selbst wenn sie nicht direkt adressiert, jedoch gemäß nationalem Recht zuständig sind. Folglich hat die Union einen großen Einfluss auf die Regionen und Gemeinden der Mitgliedstaaten.

4. Einfluss der Regionen und Gemeinden auf die EU

a) Rat der Gemeinden und Regionen Europas

Wenige Jahre nach dem Ende des 2. Weltkriegs wurde 1951 der Rat der Gemeinden Europas (RGE), seit 1984 Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE), von insgesamt 50 Bürgermeister_innen aus deutschen und französischen Städten in Genf gegründet (vgl. bereits oben, 2.). Ziel des Rates ist es, die Aussöhnung zwischen den Völkern Europas und die kommunale Zusammenarbeit über die nationalen Grenzen hinweg zu fördern. Ein Konzept, welches vom RGRE verbreitet wurde, ist die Städtepartnerschaft zwischen zwei Städten oder Gemeinden unterschiedlicher Staaten. Dieses Projekt soll die Bürger_innen der beteiligten Städte einander näher bringen und eine Plattform für kulturellen und sprachlichen Austausch bieten, um den Aus-

söhnungsprozess und die Völkerverständigung „von unten“ zu fördern. Neben den persönlichen Kontakten entstehen auch Netzwerke zum Austausch von Ideen, um Probleme besser bewältigen zu können. Des Weiteren informiert der RGRE die Kommunen über aktuelle Förderprogramme der EU und hilft den Kommunen bei der Antragsstellung. Der RGRE verleiht den Städten und Gemeinden eine gemeinsame Stimme, um deren Interessen auf europäischer Ebene zu vertreten.

b) Europaweite Netzwerke

Vermeehrt schließen sich Kommunen und Städte auch in gemeinsamen Netzwerken zusammen, welche thematisch ausgerichtet sind. Zum Beispiel gibt es die „Allianz in den Alpen“. In diesen Netzwerken diskutieren die Kommunen über ähnliche Probleme, versuchen Lösungen zu finden, führen gemeinsame Projekte durch und wenden sich ggf. gemeinsam an die Institutionen der Union. Beispielsweise ist Chemnitz Mitglied von „Eurocities“, einem 1986 gegründeten Netzwerk von größeren europäischen Städten, denen die jeweiligen Bürgermeisterinnen angehören.

c) Der Ausschuss der Regionen

Die bedeutendste Einrichtung zur Einflussnahme auf die EU ist der Ausschuss der Regionen (AdR). Er wurde mit dem Vertrag von Maastricht (1992) gegründet. Der AdR besitzt keinen direkten Einfluss auf den Entscheidungsprozess innerhalb der Union,

dient aber als Vernetzungs- und Koordinationsstelle zwischen den Regionen und Gemeinden einerseits und der Union andererseits. Durch den Ausschuss sollen die Interessen der Regionen bei den EU-Organen vertreten werden. Er umfasst maximal 350 Mitglieder aller 28 Mitgliedsstaaten, durch die die Regionen und Gemeinden vertreten sind. Die Mitglieder müssen innerhalb der jeweiligen Region und Gemeinde ein politisches Amt innehaben. Aufkommende Probleme können dadurch direkt an den Ausschuss übermittelt werden. Darüber hinaus sind sie an keine Weisungen gebunden und üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus. Im Zuge der Weiterentwicklung, insbesondere mit dem Vertrag von Lissabon (2007), wurde der AdR weiter gestärkt. Durch vertragliche Regelungen bekam er das Recht, von allen Organen des „institutionellen Dreiecks“ (siehe Informationsbrief 8), nämlich von der Europäischen Kommission, dem Rat der EU und dem Europäischen Parlament, angehört zu werden – u.a. bei den Themen Beschäftigung, Berufsbildung, wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, Sozialpolitik, Gesundheit sowie Bildung und Kultur. Durch eine Anhörung nimmt der AdR eine beratende Funktion gegenüber den EU-Institutionen wahr und hat einen mittelbaren Einfluss auf den Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess. Sollte das Recht des AdR auf Anhörung missachtet werden, kann dieser sein Recht vor dem Europäischen Gerichtshof geltend machen.

d) Europabeauftragte und Europabüros

Um den zunehmenden Einfluss auf die Regionen und Gemeinden durch die Entscheidungen der Union besser koordinieren zu können, stellen diese sogenannte Europabeauftragte ein. Diese haben die Aufgabe, relevante Informationen zu sammeln, auszuwerten und an die entscheidungsbefugte Verwaltung weiterzuleiten. Des Weiteren koordinieren sie die EU-Förderanträge. In einigen Großstädten, darunter auch Chemnitz, gibt es Europabüros, in denen mehrere Mitarbeiter_innen diese Aufgaben wahrnehmen. Zudem betreiben sie aktive Öffentlichkeitsarbeit, informieren die Bürger_innen über europäische Angelegenheiten und tragen so den europäischen Gedanken, z.B. durch die jährliche Europawoche, weiter.

Darüber hinaus haben die deutschen Länder (= Regionen) Repräsentanzen in Brüssel, um den Anliegen des jeweiligen Landes in Brüssel Nachdruck zu verleihen. So verfügt Sachsen in Brüssel über ein eigenes „Verbindungsbüro“.

Zusätzlich werden von den Großstädten auch eigene Europabüros in Brüssel eingerichtet, um eine individuelle und direkte Vertretung in Brüssel sicher zu stellen. Diese betreiben dort – ebenso wie die Büros der Länder – aktives Lobbying.

Neben den individuellen Europabüros gibt es u.a. auch das Europabüro des Deutschen

Städte- und Gemeindebundes, in welchem alle Städte und Gemeinden vertreten sind, oder das Europabüro der sächsischen Kommunen. Diese informieren die Kommunen frühzeitig über die Entwicklungen relevanter Themen innerhalb der Union und versuchen, bei der Ausgestaltung der Gesetzgebung Einfluss zu nehmen.

Zudem gibt es auf Bundes- und Landesebene Ministerien, Abgeordnete und Angestellte, welche sich mit EU-Angelegenheiten auseinandersetzen. Beispielsweise ist einer der beiden Staatsminister im Auswärtigen Amt für Angelegenheiten der EU zuständig.

5. Finanzielle Förderung durch die EU

a) Allgemeines

Mit der Regionalpolitik der Union und den daraus resultierenden Förderprogrammen möchte die EU das Wirtschaftswachstum in den europäischen Regionen und Gemeinden stärken. Die strategischen Investitionen sollen die Lebensqualität vor Ort verbessern. Besonders die weniger entwickelten Regionen werden durch die Fördermittel gefördert.

Dabei hat die Union sich vier Investitionsschwerpunkte gesetzt:

- Forschung und Innovation (insgesamt 30% der Fördermittel im Zeitraum 2014-2020),
- Informations- und Kommunikationstechnologie (20 Mrd. EUR für 2014-2020),

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (über 450 Mrd. EUR für 2014-2020), sowie
- Übergang zu einer kohlestoffemissionsarmen Wirtschaft (40 Mrd. EUR für 2014-2020).

In dem Zeitraum von 2007 bis 2013 konnten durch die Fördermittel in den Mitgliedstaaten vielfältige Verbesserungen herbeigeführt werden. So entstanden 769.000 neue Arbeitsplätze und es wurde in 225.000 kleinen Unternehmen Investitionen getätigt. Es wurden 72.000 Forschungsprojekte gefördert, das Breitbandinternet für weitere fünf Millionen EU-Bürger_innen verlegt und 11.000 Projekte zur Verbesserung der Lebensqualität in Städten gefördert. Die überwiegende Finanzierung stammt aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Kohäsionsfond. Die Mittel werden von den nationalen und regionalen Behörden zur Verfügung gestellt. Diese wählen zudem die Projekte aus und überwachen die Durchführung der Projekte. Förderfähig sind öffentliche Einrichtungen, private Unternehmen, Hochschulen, Verbände und Nichtregierungsorganisationen (NGO).

b) Entwicklung der Regionalpolitik der Union

Die Regionalpolitik der EU – heute als Kohäsionspolitik bezeichnet – beruht auf verschiedenen *Fonds*, woraus deutlich wird,

dass es vor allem um finanzielle Förderung geht.

Mit Inkrafttreten des EWG-Vertrags am 1. Januar 1958 wurde der Europäische Sozialfonds (ESF) gegründet, der direkter Bestandteil des EWG-Vertrages war. Im Jahre 1975 folgte die Gründung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) durch eine Verordnung des Rates. Im Jahr 1986 fand die Regionalpolitik eine ausdrückliche EU-vertragliche Grundlage in der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA). Mit dem Vertrag von Maastricht (1992) wurden weitere Elemente der EU-Regionalpolitik eingeführt, nämlich der Kohäsionsfonds, der Ausschuss der Regionen und das Subsidiaritätsprinzip. Von 1994 bis 1999 wurden die finanziellen Mittel für die regionalpolitischen Fonds verdoppelt. Mit dem Beitritt von zehn neuen Ländern in die Union im Jahr 2004 stieg die Bevölkerung der EU um 20 % an, das BIP der EU wuchs jedoch nur um 5 %. Dies stellte die Regionalpolitik und die Verteilung der Fördermittel vor eine neue Herausforderung. Bis 2006 galten Übergangsregelungen für die neuen Mitgliedstaaten. Im Förderzeitraum 2007-2013 betrug das Budget für die Regionalpolitik 347 Mrd. €. Im aktuellen Zeitraum 2014-2020 wurde das Budget weiter auf 351,8 Mrd. € erhöht.

Diese Mittel wurden und werden dafür eingesetzt, die Lebensqualität der Bürger_innen zu erhöhen, Arbeitsplätze zu schaffen und Forschung, Entwicklung und Innovation in den Regionen zu fördern.

c) Die Fonds

Die finanziellen Mittel folgender Fonds stammen aus diesem Budget und bilden heute zusammen die „Europäischen Struktur- und Investitionsfonds“ (ESIF):

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Durch die Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sollen Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Regionen beseitigt werden. Dies soll den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Union stärken. Förderbereiche sind die vier Investitionsschwerpunkte (siehe 5.a.). Die Mittel werden in den Regionen nach unterschiedlichen Prioritäten verteilt. Dies wird über ein Kategoriensystem geregelt. Es gibt drei Kategorien: entwickelte Regionen, Übergangsregionen und weniger entwickelte Regionen. Jede Region muss einen bestimmten Anteil der Mittel gezielt für Projekte zur CO₂-armen Wirtschaft einsetzen. Des Weiteren werden mindestens 5% der Mittel für nachhaltige Stadtentwicklung ausgegeben. Regionen, die aufgrund ihrer geografischen Lage (bergige Regionen, am Rande des EU-Territoriums) benachteiligt sind, bekommen einen Sonderstatus und erhalten besondere Unterstützung, um die Nachteile aufgrund ihrer geographischen Lage auszugleichen.

Darüber hinaus wird durch den EFRE die grenzüberschreitende, transnationale und

interregionale Zusammenarbeit (zusammengefasst als die „Europäische territoriale Zusammenarbeit“) gefördert. So werden Projekte für eine gemeinsame Verkehrsinfrastruktur, für Kommunikationsnetzwerke oder für grenzüberschreitenden Handel finanziert. Dadurch wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit weiter ausgebaut.

Neben dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zählen noch der Europäische Sozialfonds und der Kohäsionsfonds zu den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds. Aus beiden Fonds werden Programme gefördert, welche nicht direkt mit den Regionen in Zusammenhang stehen und deswegen in diesem Informationspapier nicht weiter beschrieben werden.

Solidaritätsfonds der Europäischen Union

Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) wurde 2002 gegründet. Anlass waren die schweren Überschwemmungen in Mitteleuropa im Sommer 2002. Durch den EUSF sollen im Fall von Naturkatastrophen die betroffenen Regionen durch finanzielle Hilfe unterstützt werden. Die Summe der Hilfen seit 2002 bis heute beträgt über 5 Mrd. EUR. Aus diesem Fonds erhielten deutsche Regionen bisher über 1 Mrd. EUR.